

## Verwaltungsrichtlinien der Stadt Weener (Ems)

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachfolgenden Verwaltungsrichtlinien beschlossen.

Die Verwaltungsrichtlinien regeln durch Festlegung von Wertgrenzen sowie der Benennung von Rechtsgeschäften bzw. Verwaltungshandeln die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, welche gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 7 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen sind.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

### **I. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall die nachfolgenden Wertgrenzen nicht überschritten werden:**

- a) Vergabe von Aufträgen auf Lieferung und Leistungen – sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – bis zum einem Wert von **20.000,00 €** einschl. MwSt.
- b) Verfügung über Gemeindevermögen - soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - bis zu einem Betrag in Höhe von **10.000,00 €**
- c) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zum einem Jahresbetrag in Höhe von **20.000,00 €** einschl. MwSt.
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von **20.000,00 €**
- e) Stundungen, Ratenzahlungen und Verrentungen
  - 1) Stundungen oder Ratenzahlungen bei Steuern und Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von **5.000,00 €**
  - 2) Stundungen oder Ratenzahlungen bei Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bis zu einer Dauer von zwei Jahren
  - 3) Stundungen oder Ratenzahlungen bei Beiträgen nach dem NKAG bis zu einer Dauer von vier Jahren
  - 4) Verrentungen bei Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. Beiträgen nach dem NKAG bis zur zulässigen Höchstdauer
- f) Niederschlagungen von Steuern und Abgaben sowie anderen gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag in Höhe von **5.000,00 €**
- g) Erlass von Steuern und Abgaben sowie anderen gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag in Höhe von **1.000,00 €**

**II. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder gemeindlicher Regelungen vorgeschrieben sind:**

- a) Verzicht auf die Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte nach dem BauGB, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind
- b) Erteilung von Löschungsbewilligungen
- c) Vorrangseinräumung bis zur Beleihungsgrenze
- d) Erteilung von Prozessvollmachten
- e) Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten und der besonderen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind
- f) Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Diese Verwaltungsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungsrichtlinien vom 27.03.1995, zuletzt geändert am 08.06.2000, außer Kraft.

Weener, 29.09.2020

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

**Richtlinie zur Festsetzung von Wertgrenzen zum kommunalen Haushaltsrecht nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -)**

Aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen des NKomVG und der KomHKVO hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachfolgende Richtlinie zur Festsetzung von Wertgrenzen beschlossen:

**§ 115 Abs. 2 NKomVG  
Nachtragshaushaltssatzung**

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG liegt vor, wenn der erwartete Fehlbetrag mehr als 10 Prozent der ordentlichen Erträge beträgt.
2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG liegt vor, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen 2,5 Prozent der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen überschreiten.

**§ 117 Abs. 1 NKomVG  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Als Fälle von unerheblicher Bedeutung gelten Ansatzüberschreitungen bis zu 10.000 EURO. Bei der Ermittlung der Ansatzüberschreitung ist stets die Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen.

**§ 4 Abs. 6 KomHKVO  
Teilhaushalte, Budgets**

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 EURO werden einzeln in den Teilfinanzhaushalten dargestellt. Bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unterhalb der o. g. Wertgrenze wird auf die Einzeldarstellung verzichtet.

**§ 8 Abs. 1 KomHKVO  
Nachtragshaushaltsplan**

Änderungen der Ansätze gelten als erheblich, wenn der Ansatz um mehr als 20 Prozent über- oder unterschritten wird.

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Weener, 12.12.2019



Der Bürgermeister

*Ludwig Sonnenberg*  
Ludwig Sonnenberg

**Richtlinie nach der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des  
Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen  
(Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) zur Festsetzung einer  
Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung**

Aufgrund § 12 (1) der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachfolgende Richtlinie zur Festsetzung einer Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen:

**Vorbemerkung**

Gem. § 12 (1) Satz 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18.04.2017 soll bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Unterhalb der von der Kommune festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 (1) Satz 2 KomHKVO).

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Weener (Ems), die investive Maßnahmen planen und Auftragsvergaben vorbereiten.

**§ 2**

**Festlegung einer Wertgrenze**

Als Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 (1) Satz 1 KomHKVO wird ein Betrag von 500.000 EURO festgesetzt. Die Wertgrenze gilt für alle Investitionsmaßnahmen, eine Differenzierung zwischen Baumaßnahmen oder Erwerb von Vermögensgegenständen wird nicht vorgenommen.

### § 3

#### **Zeitpunkt eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs**

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich soll zum Zeitpunkt der Aufnahme konkreter Planungen durchgeführt werden, da erst ab diesem Zeitpunkt hinreichende Daten für einen entsprechenden Vergleich vorliegen. Bei einer Änderung der Planung sind die Auswirkungen auf den Wirtschaftlichkeitsvergleich zu prüfen und ggfls. ein erneuter Vergleich aufzustellen.

### § 4

#### **Dokumentation des Wirtschaftlichkeitsvergleichs**

Die Überlegungen zum Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten sind in der Akte zum Investitionsvorhaben zu dokumentieren. Sollte nur eine Möglichkeit der Umsetzung in Betracht kommen ist dies zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

### § 5

#### **Anmeldung von Mitteln für Investitionsmaßnahmen**

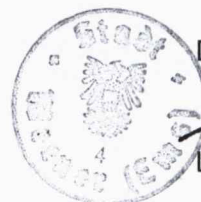
Mittelanmeldungen für Investitionsmaßnahmen im Zuge des Haushaltsplanverfahrens werden unter Berücksichtigung des § 12 (2) KomHKVO unter Verwendung des Investitionsantrages vorgenommen. Die Folgekostenberechnungen sind den Anmeldungen als Anlage beizufügen.

### § 6

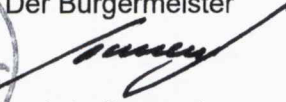
#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Weener, 12.12.2019



Der Bürgermeister

  
Ludwig Sonnenberg